

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

8C\_344/2017

Urteil vom 30. Mai 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Maillard, Präsident,  
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Tim Walker,  
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom  
12. April 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. Mai 2017 gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts  
vom 12. April 2017,

in Erwägung,

dass die IV-Stelle für Versicherte im Ausland mit Verfügung vom 10. August 2016 die A. \_\_\_\_\_  
bisher ausgerichtete Invalidenrente ab dem 1. Oktober 2016 einstellte und einer allfälligen  
Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog,

dass A. \_\_\_\_\_ beim Bundesverwaltungsgericht dagegen Beschwerde führen liess und dabei um  
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ersuchte, was das Gericht mit Verfügung vom 12.  
April 2017 ablehnte; zugleich stellte es ihm ein Exemplar der Vernehmlassung der  
Beschwerdegegnerin vom 6. Oktober 2016 zur Kenntnisnahme zu,  
dass beides vom Beschwerdeführer letztinstanzlich beanstandet wird,

dass Zwischenverfügungen wie die vorliegende beim Bundesgericht nur angefochten werden können,  
wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG),  
dass der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (im  
Unterschied zu Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) grundsätzlich rechtlicher Natur sein muss, d.h. auch durch  
einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann, wogegen eine rein tatsächliche oder  
wirtschaftliche Erschwernis in der Regel nicht genügt (BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 87 mit Hinweisen; vgl.  
auch THOMAS MERKLI, Vorsorgliche Massnahmen und die aufschiebende Wirkung bei  
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden,  
ZBI 109/2008 S. 416 ff., S. 429),

dass der Beschwerdeführer weder hinreichend darlegt noch ersichtlich ist, inwiefern bei ihm ein nicht  
wieder gutzumachender Nachteil im dargelegten Sinne vorliegen könnte, zumal für die ganze Dauer  
der vorsorglichen Einstellung der Rentenleistungen eine Nachzahlung erfolgen wird, falls sich im  
Beschwerdeverfahren ergeben sollte, dass die Versicherungsleistungen nicht eingestellt werden;  
lediglich auf die existenzielle Bedeutung der bisher ausgerichteten Rente als Einkommensquelle wie  
auch die für unzureichend erachteten innerstaatlichen Sozialhilfeleistungen zu verweisen, genügt  
genauso wenig wie ein völliger psychischer Zusammenbruch bei Nichtgewährung der aufschiebenden  
Wirkung lediglich für wahrscheinlich zu behaupten,  
dass dergestalt offensichtlich nicht hinreichend ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne

von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ausgewiesen ist,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,  
dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art.64 Abs. 1 BGG),  
dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise nochmals auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.  
Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3.  
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
4.  
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. Mai 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel